Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5023

31. 07. 89

Sachgebiet 204

Antrag

der Abgeordneten Wartenberg (Berlin), Dr. Penner, Dr. Nöbel, Bernrath, Dr. Emmerlich, Graf, Hämmerle, Lambinus, Lutz, Paterna, Schröer (Mülheim), Dr. Sonntag-Wolgast, Tietjen, Peter (Kassel), Schütz, Dr. Skarpelis-Sperk, Vahlberg, Weiler, Wiefelspütz, Adler, Dr. Klejdzinski, Kretkowski, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Datenschutzrechtliche Anforderungen an das Schengener Informationssystem (S.I.S.)

Zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland wurde am 14. Juni 1985 das sogenannte Schengener Übereinkommen (GMBl. 1986 S. 79) betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen geschlossen.

Das Abkommen ist in kurzfristig und langfristig durchzuführende Maßnahmen gegliedert.

Der erste Schritt wurde mittlerweile vollzogen, indem durch die Einführung von Stichprobenkontrollen an den Grenzen (sog. Kontrollverfahren ohne Wartezeiten) die Grenzkontrollen erleichtert und andererseits die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien verstärkt wurden.

In weiteren Schritten sieht das Übereinkommen vor, möglichst bis zum 1. Januar 1990 die Kontrollen an den Binnengrenzen gänzlich abzubauen und an die Außengrenzen zu verlagern. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien gemäß Artikel 17 des Übereinkommens zuvor, soweit notwendig, die den Kontrollen zugrundeliegenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der Verbote und Beschränkungen zu harmonisieren und ergänzende Maßnahmen zum Schutz der inneren Sicherheit sowie zur Verhinderung der unerlaubten Einreise von Personen, die Nichtangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, zu ergreifen. Damit sollen die aus dem Abbau von Grenzkontrollen resultierenden Sicherheitsdefizite aufgefangen werden. Konsequenterweise sieht Artikel 18 die Ausarbeitung von Vereinbarungen zur Kooperation bei der „präventiven Verbrechensbekämpfung und der Fahndung" vor. Angestrebt wird eine verstärkte Zusammenarbeit der Zoll- und Polizeibehörden, auch und gerade mit Hilfe einer Übermittlung der Informationen, die „im Kampf gegen die Kriminalität von Interesse sein könnten" (Artikel 9).

Die in den Verhandlungen vorgeschlagene Einrichtung eines Informationssystems (Schengener Informationssystem – S.I.S.) wirft erhebliche datenschutzrechtliche Probleme auf. Mit der Einrichtung des geplanten Schengener Informationssystems (S.I.S.) wird eine neue Dimension der grenzüberschreitenden Verarbeitung personenbezogener Informationen bewirkt. Mit der Planung dieses Systems ist ein wirksamer Datenschutz sicherzustellen. Das geplante Informationssystem kann die Rechte der Bürger empfindlich treffen. Es dient nicht nur der Ausschreibung von Verdächtigen zur Festnahme, sondern beispielsweise auch der Suche nach Vermißten (auch Minderjährigen) und nach gestohlenen Ausweispapieren, der Ermittlung des Aufenthalts von Personen, der teilweise verdeckten Sammlung von Informationen in allen Bereichen, der Zurückweisung oder Abschiebung unerwünschter Ausländer und der gezielten zollmäßigen Untersuchung beim Grenzübertritt.

Einer der Unterzeichnerstaaten des Schengener Übereinkommens (Belgien) hat noch kein Datenschutzgesetz. Zwei weitere (Niederlande und Luxemburg) haben zwar ein allgemeines Gesetz erlassen, aber noch keine Regelungen für den Polizeibereich.

Es ist beabsichtigt, das Schengener Modell später auf alle Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaften zu erweitern. Gegenwärtig haben aber fünf der zwölf Mitlgiedsländer noch kein Datenschutzgesetz.

Nach wenigen Jahren kann der Wunsch entstehen, die gemeinsame Datenverarbeitung über die polizeiliche Fahndung hinaus zu erweitern, etwa auf den Erkennungsdienst oder auf Daten über alle Straftaten und Tatverdächtigen sowie auf Haftzeiten.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, daß die geplanten Regelungen in vollem Umfang den Anforderungen Rechnung tragen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 für eine verfassungsmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten aufgestellt hat.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß folgende Mindestbedingungen erfüllt sein müssen, bevor das Schengener Informationssystem (S.I.S.) in Betrieb genommen wird:

- Der Inhalt gemeinsamer Dateien, ihr Zweck und ihre Verwendungen müssen präzise und abschließend rechtsverbindlich festgelegt werden;
- der einzelne muß in jedem Vertragsstaat ein Recht auf Zugang zu den ihn betreffenden gespeicherten Daten haben – wobei Einschränkungen aus Gründen der polizeilichen Aufgabenerfüllung in Betracht kommen – und ein Recht auf Berichtigung unzutreffender sowie auf Löschung unrichtiger Daten haben;
- die Verarbeitung und Nutzung der gespeicherten personenbezogenen Daten muß in allen Vertragsstaaten einer Kontrolle durch unabhängige Organe unterliegen;

— es ist ein gemeinsames Kontrollorgan zu schaffen, das aus Vertretern der nationalen Kontrollorgane der Vertragsstaaten zusammengesetzt sein muß. Dieses soll die Aufgabe haben, gemeinsame Kontrollaufgaben wahrzunehmen und insbesondere die Probleme zu erörtern und einer harmonisierten Lösung zuzuführen, die sich aus der Praxis der nationalen Kontrollorgane ergeben können;

— schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollten die nationalen Datenschutzkontrollorgane an der Ausarbeitung des Schengener Informationssystems beteiligt werden;

— die Bestimmungen des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten des Europarats vom 28. Januar 1981 (BGBl. 1985 II, S. 538) sind als verbindliche Mindestanforderungen zu betrachten;

— vor Verwirklichung der geforderten Datenschutzmaßnahmen dürfen – auch nicht zur Durchführung eines sog. Probebetriebs – personenbezogene Daten an das Schengener Informationssystem nicht übermittelt werden.

Bonn, den 31. Juli 1989

Wartenberg (Berlin)
Dr. Penner
Dr. Nöbel
Bernrath
Dr. Emmerlich
Graf
Hämmerle
Lambinus
Lutz
Paterna
Schröer (Mülheim)
Dr. Sonntag-Wolgast
Tietjen,
Peter (Kassel)
Schütz
Dr. Skarpelis-Sperk
Vahlberg
Weiler
Wiefelspütz
Adler
Dr. Klejdzinski
Kretkowski
Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333